jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/5/30 11Os71/95, 12Os126/96, 12Os76/06b, 12Os143/06f (12Os144/06b, 12Os145/06z, 12Os146/0

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.05.1995

Norm

StPO §42 Abs3
StPO §181
StPO §182

Rechtssatz

Das Einschreiten des Pflichtverteidigers statt des bestellten (und somit an sich vertretungsbefugten) Verfahrenshilfeverteidigers in der Haftverhandlung widerspricht zwar der Bestimmung des § 42 Abs 3 StPO, vermag aber die Wirksamkeit eines Haftbeschlusses nicht in Frage zu stellen, weil durch eine solche Gesetzesverletzung konkrete Verteidigungsrechte des Beschuldigten nicht beeinträchtigt werden.

Entscheidungstexte

- 11 Os 71/95
  Entscheidungstext OGH 30.05.1995 11 Os 71/95
- 12 Os 126/96
  Entscheidungstext OGH 26.09.1996 12 Os 126/96
- 12 Os 76/06b
  Entscheidungstext OGH 27.07.2006 12 Os 76/06b
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Gesetzwidrige und pflichtwidrige Verweigerung der Annahme der Ladung zur Haftverhandlung durch den Wahlverteidiger; Bestellung eines Verteidigers gemäß § 41 Abs 3 StPO. (T1)
- 12 Os 143/06f
  Entscheidungstext OGH 10.01.2007 12 Os 143/06f
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Durchführung der Haftverhandlung in Anwesenheit eines Verteidigers gemäß § 41 Abs 3 StPO, nach Erklärung des Wahlverteidigers den kurzfristig bekanntgegebenen Termin aus organisatorischen Gründen nicht wahrnehmen zu können. (T2)
- 15 Os 110/09d
  Entscheidungstext OGH 19.08.2009 15 Os 110/09d
  Auch; Beisatz: Nur auf die in § 48 Abs 1 Z 4 erster Satzteil StPO definierte Berechtigung zur Verteidigung, nicht auf den Akt der Bestellung kommt es an, sonst hätte das Gesetz nicht einen unbestimmten Artikel verwendet; Mängel bei der Bevollmächtigung oder Bestellung sind dabei ebenso ohne Bedeutung wie die Behauptung, das Gericht hätte statt des Verfahrenshilfeverteidigers den Wahlverteidiger zulassen müssen. (T3)
- 13 Os 87/10h
  Entscheidungstext OGH 07.04.2011 13 Os 87/10h
  Vgl; Beis ähnlich wie T3; Beisatz: Hier: § 281 Abs 1 Z 1a StPO (Hauptverhandlung). (T4)
- 14 Os 15/12f
  Entscheidungstext OGH 16.02.2012 14 Os 15/12f
  Auch; Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0098186

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.03.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at